**Zeitschrift:** Internationale kirchliche Zeitschrift: neue Folge der Revue

internationale de théologie

**Band:** 57 (1967)

Heft: 2

**Artikel:** Bemerkungen und Erwägungen zu den altkatholischen Liturgien

Autor: Rüthy, Albert Emil

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-404466

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bemerkungen und Erwägungen zu den altkatholischen Liturgien

## Die Propriumstexte

1. Der Bestand (Fortsetzung)

Im letzten Beitrag zu dieser Artikelreihe¹ haben wir den Bestand der altkatholischen Liturgien an unbeweglichen Festen, insbesondere an Heiligenfesten, aufgenommen. Er hat sich als zahlenmässig höchst ungleich erwiesen: ein Minimum von sechs Heiligentagen in der schweizerischen Liturgie (S)², nämlich die drei «Begleitfeste» von Weihnachten, die ihre Beibehaltung offenbar der üblichen Einreihung ins Proprium der Weihnachtswoche zu verdanken haben (Stephanus, Johannes Evangelist, Unschuldige Kinder), sowie Peter und Paul, Mariä Hinscheiden und Allerheiligen; ein Maximum von 79 Heiligenfesten im niederländischen «Misboek» von 1960 (N 60). Dabei sind die Feste vom 2. Februar und vom 25. März nicht mitgezählt, da sie als Herrenfeste zu betrachten sind.

Wenn nun aber ein Heiligenfest nicht durch ein eigenes Formular vertreten ist, so bedeutet das, insbesondere in S mit seinem exzessiv geringen Bestand an solchen, nicht ohne weiteres, dass der betreffende Heilige überhaupt nicht gefeiert werden dürfe. Das erweist sich deutlich daran, dass S neben den Formularen für Johannes Evangelist und Peter und Paul noch ein allgemeines für das Fest eines Apostels oder Evangelisten hat; ebenso eines für das Fest eines Märtyrers und dazu noch eines für «andere Feste von Heiligen». S bleibt also in dieser Hinsicht offen, insbesondere, da es auch kein verpflichtendes Kalendarium hat. Demgegenüber hat das Kalendarium des römischen Missales (R) einen sowohl verpflichtenden als auch einschränkenden Charakter. Das heisst einerseits, dass alle darin verzeichneten Feste gefeiert werden müssen, andrerseits, dass keine anderen gefeiert werden dürfen, es sei denn, sie wären im besonderen Kalendarium der Diözese oder des Ordens enthalten oder durch speziellen Indult lokal zugelassen.

Den allgemeinen Heiligenformularen in Skommt – so haben wir gesehen – die Funktion zu, auch die Feier solcher Feste zu ermöglichen, die im Messbuch überhaupt nicht genannt sind. Anders ist es schon in N mit seinen weit zahlreicheren Heiligenfesten. Nicht alle

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Jahrg. 56 (1966) dieser Zeitschrift, 150–165.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen in Jahrg.54 (1964), 216.

haben nämlich ein voll ausgebautes Eigenformular, manchmal sogar überhaupt kein solches. Das Fehlende ist jeweilen aus den allgemeinen Formularen für die verschiedenen Klassen von Heiligen zu ergänzen. Diese, ebenfalls bedeutend zahlreicher als in S, bilden eine ganze Gruppe, dem «Commune Sanctorum» des römischen Missales entsprechend. Hier handelt es sich also nicht darum (obwohl diese Möglichkeit nicht als unbedingt ausgeschlossen erscheint), Texte für Feste zu bieten, die das Messbuch gar nicht nennt, sondern die Lücken der unvollständigen oder überhaupt fehlenden Einzelformulare aus dem «Commune» auszufüllen. Diese Lücken sind allerdings im Misboek von 1960 viel weniger häufig als in dem von 1910 (N 10), da die Formulare der neuesten Ausgabe durch zahlreiche neue Eigentexte bereichert sind. So kommen die Texte der allgemeinen Formulare viel weniger mehr zur Geltung.

Das «Commune Sanctorum» von N entspricht in seiner Anlage demjenigen von R. Da aber die Zahl der Heiligenfeste in letzterm wiederum bedeutend grösser ist als in N, so weist R eine grössere Auswahl an Commune-Texten auf, indem für die häufiger vorkommenden Heiligenklassen mehrere Messformulare zur Verfügung stehen. Der Bestand an Commune-Formularen im heutigen römischen Missale ist der folgende:

- 1. In Vigiliis Apostolorum.
- 2. Commune unius aut plurium Summorum Pontificum.
- 3. Pro Martyre Pontifice (extra Tempus Paschale); zwei Messen.
- 4. Pro Martyre non Pontifice (extra T.P.); zwei Messen.
- 5. Pro pluribus Martyribus (extra T.P.); drei Messen.
- 6. Pro uno Martyre (Tempore Paschali).
- 7. Pro pluribus Martyribus (Tempore Paschali).
- 8. Commune Confessoris Pontificis; zwei Messen.
- 9. Commune Doctorum.
- 10. Commune Confessoris non Pontificis; zwei Messen.
- 11. Commune Abbatum.
- 12. Pro Virgine et Martyre; zwei Messen.
- 13. Pro Virgine tantum; zwei Messen.
- 14. Pro Martyre non Virgine.
- 15. Pro nec Virgine nec Martyre.
- 16. Commune Festorum B. Mariae Virginis.

Dazu kommen noch sechs Formulare für Feste mehrerer Heiliger derselben Klasse, die kraft päpstlichem Indult «pro aliquibus loeis» zugelassen sind, nämlich:

- 17. Commune plurium Confessorum Pontificum.
- 18. Commune plurium Confessorum non Pontificum.
- 19. Commune plurium Virginum. Pro Virginibus et Martyribus.
- 20. Commune plurium Virginum. Pro Virginibus tantum.
- 21. Commune plurium non Virginum. Pro Martyribus.
- 22. Commune plurium non Virginum. Pro non Martyribus.

### Bemerkungen.

Zu 1: Durch das Rubrikendekret von 1955 sind die Vigilien der Apostelfeste abgeschafft mit Ausnahme der Vigil von Peter und Paul, die ein eigenes Formular hat. Das Commune für die Apostelvigilien wird daher faktisch nicht mehr gebraucht.

Zu 2: Dieses Formular für die Feste der heiligen Päpste wurde erst durch Dekret der Ritenkongregation vom 9. Januar 1942 eingeführt. Vorher kam diesen, wofern sie nicht ein eigenes Formular hatten, je nachdem das eines Märtyrer- oder Bekennerbischofs zu (oben Nrn. 3 und 4). Nach dem heute so oft zitierten Grundsatz «Lex orandi – lex credendi¹» war damit in gut altkatholischer Weise gesagt: der Papst ist in erster Linie Bischof, den anderen Bischöfen gleichgeordnet. Da aber in diesem Falle die römische lex credendi seit 1870 der lex orandi vorausgeeilt war, musste nun eine neue lex orandi geschaffen werden, was allerdings erst mit etlicher Verspätung geschehen ist. Auch die alten Orationen der Feste heiliger Päpste machten keinen Unterschied zwischen diesen und den anderen Bischöfen². Der «Summus Pontifex» erscheint also im Rahmen des Commune Sanctorum erst seit 1942.

Zu 6 und 7: Die Märtyrerformulare für die Osterzeit unterscheiden sich von denen für die übrige Zeit des Jahres durch besondere Gesangstexte und Lesungen, haben aber keine besonderen Orationen.

Zu 15: Das Commune für Marienfeste wurde erst im Zusammenhang mit der Liturgiereform Pius' X. eingeführt.

In der Geschichte der Heiligenformulare steht das Commune Sanctorum nicht etwa am Anfang, so dass die Propriumstexte erst mit der Zeit als Abweichungen vom Commune entstanden wären. Es ist viel-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe dazu Karl Federer, Liturgie und Glaube (Paradosis. Beiträge zur Geschichte der altehristlichen Literatur und Theologie IV.), Freiburg in der Schweiz 1950.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zum erstenmal erscheint die Bezeichnung «Pontifex Maximus» in einer Papstoration in der Kollekte für Pius V. (seit seiner Heiligsprechung im Jahre 1712 ins Missale Romanum aufgenommen).

mehr so, dass die älteren Feste durchwegs eigene Texte besassen. Je grösser aber die Zahl der Heiligenfeste wurde, desto mehr nahm die schöpferische Kraft ab, und man entlehnte die Texte für neu eingeführte Feste den Formularen bereits bestehender. Schliesslich stellte man dann solche Texte in Gruppen zusammen, die nun für alle Feste zur Verfügung standen, welche keine Eigentexte erhalten hatten.

Das lässt sich an zahlreichen Beispielen nachweisen. So waren die Orationen der ersten Messe «Pro Martyre Pontifice» ursprünglich dem Feste der hl. Fabian und Sebastian (20. Januar) eigen, wurden dann aber für eine Anzahl von Märtyrerfesten verwendet, für die keine eigenen Texte geschaffen worden waren. Die Orationen der ersten Messe «Pro Virgine et Martyre» gehörten zunächst dem Feste der hl. Agatha (5. Februar) an usw. Manche Feste haben immerhin eine eigene Kollekte erhalten, während die übrigen Texte aus dem Commune genommen werden. Für die in neuerer Zeit eingeführten Feste ist man jedoch dazu übergegangen, sie wieder mit einem vollständigen Formular auszustatten, dessen Texte zu der Person des betreffenden Heiligen in Beziehung stehen.

Das Commune Sanctorum ist nicht von Anfang an in seinem vollen Bestande geschaffen, sondern durch allmähliche Erweiterung ausgebaut worden. Dabei zeigen die Missalien der vortridentinischen Epoche eine grosse, schwer zu überblickende Mannigfaltigkeit in Auswahl und Anordnung der Texte. Erst durch die Reform Pius' V. wurde die Gestalt des Commune Sanctorum endgültig festgelegt (aber noch ohne das Commune Summorum Pontificum; s. oben). In den privilegierten Sonderriten, z. B. im Missale der Dominikaner, hat es sich indes bis heute in von R stark abweichender Gestalt erhalten.

Das Commune Sanctorum von N fusst ganz auf dem Missale Pius' V., wobei aber die Zahl der Formulare vermindert ist. Für jede Klasse von Heiligen gibt es nur ein Formular. Ferner wird bei den Märtyrerfesten nicht unterschieden zwischen einem Märtyrerbischof und einem andern Märtyrer und bei den Festen heiliger Frauen (non Virgines) zwischen Märtyrin und Nichtmärtyrin. Auch die besonderen Formulare für Märtyrerfeste in der Osterzeit sind nicht aufgenommen.

Weniger eng lehnt sich D an das Schema von R an. Hier finden wir Formulare für folgende Gruppen von Festen: Feste der Mutter des Herrn, der Apostel und Evangelisten, der Engel, von Bischöfen und Kirchenlehrern, von Blutzeugen, von Bekennern und von hei-

ligen Frauen (ohne Unterscheidung von Virgines und non Virgines). Dabei sind zum Teil besondere Perikopen für die einzelnen Feste (z.B. Apostelfeste, Engelfeste) angegeben, oder es findet sich eine Auswahl verschiedener Lesungen im Rahmen eines Formulars. Die Texte sind im allgemeinen aus R übernommen, aber oft anders zusammengestellt als dort.

Am geringsten ist die Zahl der Commune-Formulare, wie überhaupt der Heiligenfeste, in S. Im schweizerischen Messbuch sind es ihrer nur drei: Fest eines Apostels oder Evangelisten (eingeordnet nach St. Peter und Paul); «Andere Marienfeste» (nach Mariä Hinscheiden); Fest eines Heiligen (vor Allerheiligen). Die 10. Auflage des Gebetbuches (1951) führt als viertes noch ein besonderes Formular für Märtyrerfeste hinzu.

Man muss feststellen, dass dem Gedächtnis der Heiligen im Gottesdienst der altkatholischen Kirchen in jüngster Zeit etwas mehr Platz eingeräumt wird. Am augenfälligsten ist dies in Deutschland. Thürlings hatte in sein «Liturgisches Gebetbuch» von 1885 (Th) nur fünf Heiligenfeste (Stephanus, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Mariä Hinscheiden und Allerheiligen) aufgenommen. Etwas grösser ist deren Zahl im «Katholischen Gesang- und Gebetbuch für die Alt-Katholiken des Deutschen Reiches» von 1924; es sind dort überdies berücksichtigt: Johannes Evangelist, Unschuldige Kinder, Joseph, Mariä Geburt und Mariä Empfängnis sowie Mariä Verkündigung, das wir jedoch besser den Herrenfesten zurechnen. Ganz beträchtlich vermehrt ist aber die Zahl der Heiligenfeste im neuen deutschen Altarbuch von 1959 (D), wie sich aus der Zusammenstellung in unserm letzten Beitrag zu der vorliegenden Artikelserie ergibt¹. Dazu kommt noch der Ausbau eines eigentlichen Commune Sanctorum.

Aber auch im holländischen Misboek, das schon von Anfang an einen beträchtlichen Bestand an Heiligenfesten auswies, ist deren Zahl in der Neuausgabe von 1960 noch erhöht worden, nämlich von 67 auf 79. Die neu aufgenommenen Feste betreffen fast ausschliessilich niederländische Heilige.

Nur S ist auf dem ursprünglichen Bestand von bloss sechs Festen stehengeblieben. Die einzige Vermehrung geschah durch die Einführung eines besonderen Formulars für Märtyrer.

Wenn man anfänglich in Deutschland und in der Schweiz einer so äusserst geringen Zahl von Heiligen einen eigenen Platz im Mess-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Jahrg.56 (1966) dieser Zeitschrift, 153–159.

buch eingeräumt hat, so erklärt sich dies aus einer grossen Zurückhaltung gegenüber dem übersteigerten und vielfach geradezu ins Abergläubische absinkenden Heiligenkult in der römisch-katholischen Kirche. Im an sich gesunden Bestreben, den christozentrischen Charakter des Gottesdienstes zu wahren, ging man aber doch wohl zu weit in der Einschränkung der Heiligenfeste. Eine massvolle und vernünftige Heiligenverehrung soll doch gerade das fortdauernde Wirken Christi in seiner Kirche, und zwar nicht bloss in der apostolischen Zeit, aufzeigen. Damit rühren wir auch wieder an den fragwürdigen, im Luthertum und in der anglikanischen Kirche wirksam gewordenen Grundsatz, nur solchen Heiligen Zulass in die Liturgie zu gewähren, die in der Heiligen Schrift selbst erwähnt sind 1. Andererseits erklärt und rechtfertigt sich von da aus die besonders im neuen deutschen Altarbuche in Erscheinung tretende Tendenz, dem Gedächtnis der Heiligen wieder einen breiteren Raum zuzugestehen.

Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass im Kanon der schweizerischen wie der deutschen Liturgie das «Andenken an die Heiligen» (entsprechend dem «Communicantes» der römischen Messe) von Anfang an seinen Platz gehabt hat, wobei auch die Fürbitte der Heiligen ausdrücklich erwähnt wird: «Vereint in Christo Jesu, unserm Heiland und Mittler, mit allen, die deiner Erbarmung teilhaftig geworden sind, o Gott, ehren wir das Andenken Marias, der heiligen Mutter unseres Erlösers, der Patriarchen, der Propheten, der Apostel, der Evangelisten und aller Heiligen. Wir sagen dir Dank, himmlischer Vater, dass du ihnen die Krone des ewigen Lebens verliehen hast; wir bitten dich, lass unter uns ihr Wort und Beispiel gesegnet sein und erhöre ihre Fürbitten für deine Kirche auf Erden» (8). – «So verharren wir in heiliger Gemeinschaft und halten in Ehren das Andenken Mariä, der seligen Mutter des Erlösers, und aller Apostel und Märtyrer und Helden des Glaubens, deren Wort, Beispiel und Gebet du wollest gesegnet sein lassen unter uns allen und für uns alle» (Th.).

Wenn also dem Gedächtnis der Heiligen im feierlichsten Gebet der Kirche, im eucharistischen Hochgebet, ein Ort zugewiesen ist, so verträgt sich damit meines Erachtens eine allzu grosse Zurückhaltung in der Begehung von Heiligenfesten nur schlecht. Soll es wahr sein, dass wir «ihr Andenken in Ehren halten», so sollte das doch wohl

 $<sup>^{1}</sup>$  Vgl. Jahrg.56 (1966) dieser Zeitschrift, 160 f.

auch im liturgischen Leben der Kirche das Jahr hindurch seinen Ausdruck finden.

Anders liegen die Dinge in der Kirche von Utrecht. Hier scheint man auch nach dem Bruch mit Rom im Jahre 1723 bis zur Einführung der Landessprache in die Liturgie immer das Missale Romanum gebraucht zu haben. Zwar hatte man sich ein eigenes Brevier verschafft, indem man das neugallikanische Brevier von Paris übernahm, dessen Proprium Sanctorum man aber durch ein eigenes ersetzte, das viele speziell niederländische Heiligenfeste berücksichtigt, im ganzen aber bedeutend weniger Heiligentage als das damalige römische Brevier enthält<sup>1</sup>. Aber ein eigenes Missale besass man nicht, und man scheint auch nicht eines der neugallikanischen Missalien, wie etwa das zu dieser Zeit erschienene des Erzbischofs von Paris, Charles-Gaspard de Vintimille (herausgegeben 1739)<sup>2</sup>, benützt zu haben.

Auf alle Fälle war man in Holland daran gewöhnt, zahlreiche Heiligenfeste zu begehen, und wenn man auch bei der Schaffung des Messbuchs in niederländischer Sprache deren Zahl beträchtlich reduzierte, so bleiben ihrer noch unvergleichlich mehr übrig als im damaligen deutschen und im schweizerischen Messbuch. Bei der Revision des Misboeks im Jahre 1960 fand man sogar, dass man mit der Reduktion zu weit gegangen war, und man stellte einige der gestrichenen Feste wieder her.

Die sogenannten Votivmessen. Eine besondere Abteilung mit zahlreichen Formularen bilden im Missale Romanum die «Missae votivae». Das sind Messen, die nicht auf Grund der verpflichtenden liturgischen Ordnung der Kirche gefeiert werden, d.h. Sonn- und Festtagsmessen und alle anderen Messen, die gemäss dem Kirchenjahr und dem Kalendarium zu begehen sind, sondern auf Grund eines besondern «Votum». Dieses Votum kann das einer bestimmten Gruppe innerhalb der Gemeinde, eines einzelnen ihrer Mitglieder oder des zelebrierenden Priesters sein. Es kann auch in einer Anordnung des Bischofs oder einer kirchlichen Behörde liegen. J.A. Jungmann definiert den Begriff «Missae votivae» kurz als «Messen, die ausserhalb des Gemeindegottesdienstes im Interesse von einzelnen oder von Gruppen gefeiert werden» 3.

Breviarium Ecclesiasticum ad usum Metropolitanae Ecclesiae Ultrajectensis et Cathedralis Ecclesiae Harlemensis accommodatum. 4 Bände 1744 (vermutlich in Paris gedruckt).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe dazu: Prosper Guéranger, Institutions Liturgiques II (2.Aufl. Paris 1880), 314–328 (stark polemisch); vgl. auch Sacramentarium Veronense ed. Leo Cunibert Mohlberg (Rom 1956), CIII.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Lex. f. Theol. u. Kirche, Bd. X (2. Aufl. 1965), 896.

Diese Definition beruht letztlich auf einem Denken, das mit der altkatholischen Auffassung vom Wesen der Liturgie und damit auch von der hl. Messe nicht vereinbar ist. Kann es wirklich eine Eucharistiefeier geben, die nicht irgendwie Gemeindegottesdienst wäre? Nehmen wir als Beispiele zwei Arten von sogenannten Votivmessen, die besonders häufig und wichtig sind: die Brautmesse und die Messe für Verstorbene. Von beiden liesse sich sagen, dass sie «im Interesse von einzelnen oder von Gruppen gefeiert werden», nämlich der Brautleute hier, des Verstorbenen und seiner Angehörigen dort. Bei beiden wird in den meisten Fällen nicht die Gemeinde als Ganzes versammelt sein, sondern nur ein engerer Kreis. Ist hier also nicht Gemeindegottesdienst? Gewiss ist es nicht der sonn- und festtägliche Hauptgottesdienst der Gemeinde, ihre eigentliche «Synaxis» (Versamm-<sup>lun</sup>g). Aber eine christliche Ehe wird ja nicht ausserhalb der Kirche geschlossen, und der mit der Trauung verbundene Gottesdienst ist nicht blosse Privatangelegenheit. Er wird auch nicht hinter geschlossenen Türen gehalten, und es hat jedes Gemeindemitglied freien Zutritt. Gewiss, es ist zuzugeben, dass viele Brautleute ihre Trauung als reine Privat- und Familiensache betrachten, wie das auch weithin bei der Taufe der Fall ist. Eine praktische Folge davon ist es, dass manche Brautleute ihre Hochzeit am liebsten in irgendeinem abge-<sup>legenen</sup>, vielleicht noch besonders idyllisch gelegenen Kirchlein feiern. Richtigerweise gehört aber eine Trauung in die Kirche der Pfarrei, der man angehört und der auch, wenigstens durch eine besehränkte Zahl von Mitgliedern repräsentiert, die Teilnahme offensteht.

Ebensowenig sind Messen für Verstorbene nur Familienangelegenheit. Gerade hier soll ja die über den Tod hinausreichende Verbundenheit mit und in Christus bezeugt werden, und das ist sicher auch eine Gemeindeangelegenheit. Die Betätigung dieser Verbundenheit in der Fürbitte für den Verstorbenen, aber auch im Kommunionempfang ist nicht nur Sache der hinterbliebenen Angehörigen, sondern der ganzen Kirche auf Erden, im einzelnen Falle vertreten durch die lokale Gemeinde. Es sollte dann allerdings auch keine Messe für Verstorbene gefeiert werden, ohne dass wenigstens einige Gemeindemitglieder daran teilnehmen. Auch für diese Gottesdienste gilt, dass sie jedermann offenstehen.

Aber noch etwas anderes ist hier mit im Spiele, nämlich die von uns Altkatholiken allerdings klar abgelehnte Denkweise über das Messopfer, die jeder Feier desselben einen bestimmten Wert, eine

«Frucht» zuschreibt: je mehr Messen, desto mehr «Messfrüchte». Diese können jemandem zugewendet, ihm sozusagen gutgeschrieben werden. An Sonntagen und gebotenen Feiertagen ist der Pfarrer verpflichtet, sie seiner Pfarrei zuzuwenden (Applikationspflicht); sonst aber kann er darüber nach seinem eigenen «Votum» oder zur Einlösung eines empfangenen Messstipendiums verfügen, wonach sich dann eventuell auch die Wahl des Messformulars richtet. Insbesondere die Stipendienpraxis wird in den altkatholischen Kirchen mit Recht als anstössig empfunden und abgelehnt, mag man uns auch erklären, die Stipendien seien aus den früheren Opfergaben in der Messe hervorgegangen und gehen zunächst zum Altar und erst von da aus zum zelebrierenden Priester.

Nachdem der Begriff der Votivmesse mit derartigen Auffassungen belastet ist, wird er in den altkatholischen Messbüchern überhaupt vermieden. Statt dessen ist die Rede von Messen für «besondere Anlässe» (S) oder «besondere Anliegen» (D). Solche Anlässe können kirchlicher Art sein, z.B. die Weihe eines Bischofs oder die Eröffnung einer Synode; oder nationalen Charakters, z.B. ein allgemeiner Buss- und Bettag. Sie können auch durch allgemeine Zeitumstände, insbesondere Zeiten der Not, gegeben sein, z.B. Kriegszeiten oder Epidemien. Ihr Gegenstand kann auch die Bitte um besondere geistliche und weltliche Güter (um Erweckung des Bussgeistes, um den Frieden, um das Gedeihen der Früchte der Erde) oder um allgemeine Anliegen der Kirche (z.B. die Einheit der Christen, die Ausbreitung des Glaubens) sein. Dazu kommen besondere Ereignisse im Leben einzelner Gläubiger, wie Trauung (Brautmesse) oder Tod (Requiemsmesse), aber auch Krankheit.

Eine besondere Kategorie bilden die Messen für persönliche Anliegen des zelebrierenden Priesters. Solche Messen «pro seipso sacerdote» konnten mit dem Aufkommen der Privatmessen als persönliche Andachtsübung des Priesters Fuss fassen und erfreuten sich im Mittelalter grosser Beliebtheit. So weist beispielsweise das Sakramentar von Fulda¹ elf verschiedene Formulare unter der Überschrift «Missa sacerdotis propria» auf. Bezeichnend für diese Art von Messen ist die Stilisierung der Orationen in der Ichform, was in Widerspruch zum Gemeinschaftscharakter der Eucharistiefeier steht. Deshalb können auch solche Messen für einen altkatholischen Priester nicht in Frage kommen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sacramentarium Fuldense saeculi X., herausgegeben von Gregor Richter und Albert Schönfelder (Fulda 1912), 248–257.

Dieser Art von Votivmessen steht eine andere ziemlich nahe, die wir als Devotionsmessen bezeichnen können. Der römisch-katholische Priester kann an einem liturgisch freien Tag nicht nur eine der Votivmessen für besondere Anliegen lesen, sondern auch die eines Heiligen, den er besonders verehrt, aber auch etwa die von der Hei-<sup>li</sup>gen Dreifaltigkeit oder dem Leiden Christi. Auch hier ist es nicht das Interesse der Kirche oder ihrer Glieder, sondern ein persönliches Frömmigkeitsanliegen des Zelebranten, das die Wahl bestimmt. Auch hier haben wir grösste Zurückhaltung zu üben.

Seit dem 9. Jahrhundert hat sich eine Gruppe von Votivmessen herausgebildet, die, auf die einzelnen Wochentage verteilt, dann gehalten werden können, wenn die Sonntagsmesse zu wiederholen wäre. Ihre Anordnung ist im heutigen Missale Romanum die folgende: am Montag die Messe de Ssma Trinitate oder auch die Requiemsmesse, weil nach der besonders von Petrus Damiani (1007 bis 1072) vertretenen Anschauung die Armen Seelen nach der ihnen gewährten Sonntagsruhe an diesem Tage in die Qualen des Fegfeuers zurückkehren und so besonders der Fürbitte bedürftig seien; am Dienstag die Messe de Angelis; am Mittwoch vom hl. Joseph, oder auch von St. Peter und Paul oder von allen Aposteln; am Donnerstag vom Heiligen Geist oder von der hl. Eucharistie (Einsetzungstag!) <sup>o</sup>der die im Jahre 1935 neu eingeführte Messe «De D. N. Jesu Christo summo et aeterno Sacerdote»; am Freitag vom heiligen Kreuz oder vom Leiden des Herrn; am Samstag von der hl. Maria.

Damit war ein Zyklus der Wochentage, eine eigentliche Wochenliturgie geschaffen, die allerdings des öftern durch einfallende Heiligentage und privilegierte Wochentage unterbrochen wird. Solange diese Unterbrechungen nicht allzuoft eintraten und die Sonntagsmesse entsprechend häufig unter der Woche zu wiederholen war, mochte diese Wochenliturgie ihren guten Sinn haben. Anders jedoch, Wenn – wie im heutigen Missale Romanum – die meisten Tage des Jahres durch Heiligenfeste besetzt sind. Da kommen diese Messen nur noch selten als Lückenbüsser in Frage, zumal die Wochentage der Advent- und Fastenzeit ihre Feier überhaupt nicht zulassen.

In den altkatholischen Liturgien liegen die Dinge insofern anders, als hier die Anzahl der freibleibenden Wochentage bedeutend grösser ist; am grössten in S mit seinen ganz wenigen in die Woche fallenden Festen. Hier liesse sich schon fragen, ob nicht in Fällen, da an mehreren Tagen einer Woche Messe gehalten wird, ein dem oben beschriebenen ähnlicher Turnus von Messen geeignet wäre, die allzu häufige Wiederholung des Sonntagsformulars zu vermeiden. Es hätte dies jedoch den andern Nachteil, dass sich dann von Woche zu Woche am gleichen Wochentag die nämliche Messe wiederholen würde und überdies der Zusammenhang mit der liturgischen Jahresordnung verlorenginge.

Es gibt aber noch andere Möglichkeiten, eine allzu eintönige Wiederholung genau desselben Formulars zu vermeiden. Die eine tut sich auf, wenn mehrere Perikopenreihen für die Sonntage bestehen. Dann können an den Wochentagen diejenigen Lesungen eingesetzt werden, die am Sonntag nicht zum Vortrag gekommen waren. Das übrige Proprium des Sonntags (Orationen, Introitus usw.) muss jedoch dabei wiederholt werden. Die andere Möglichkeit, von der mehr Gebrauch gemacht werden könnte, wäre die, unter der Woche bei vorhandener Veranlassung eine der Messen für besondere Anliegen zu halten. Dies setzt allerdings voraus, dass eine nicht zu knappe Auswahl an solchen Formularen zur Verfügung steht<sup>1</sup>.

Die weitaus reichste Auswahl bietet hier das neue deutsche Altarbuch. Es enthält Messen für die folgenden Anlässe und Anliegen: Bischofsweihe und Jahrestag; Priesterweihe, Primiz und ihre Jahrestage; Erstkommunion und Jahrestage; Eheschliessung und Jahrestage; Danksagung; um die Einheit der Christen; Busse und Bitte (Bittage, Buss- und Bettag); besondere Anliegen und Notzeiten (und zwar im einzelnen: in Kriegszeiten, um Frieden, in Krankheit und bei Epidemien); um einen guten Tod; um den Heiligen Geist (bei Eröffnungsfeiern usw.); für Volk und Staat; um Ausbreitung des Reiches Gottes. Natürlich kommen die an bestimmte kirchliche Handlungen, wie z.B. Bischofsweihe oder Eheschliessung, gebundenen Messen zur Verwendung im obigen Sinne nicht in Frage.

In N und S ist die Auswahl an solchen Messen bedeutend geringer, obwohl der Bestand in N seit 1960 um einige Formulare vermehrt worden ist. Überall finden wir selbstverständlich die Brautmesse. Aber auch die Messen für Verstorbene sind hierher zu nehmen, wie auch die ebenfalls überall vorhandene Kirchweihmesse.

Neben den Formularen für die Votivmessen enthält R noch eine Reihe von 35 «Orationes diversae», die den Orationen der Tagesmesse unter gewissen Voraussetzungen beigefügt werden können. Sie dienen den verschiedensten Anliegen, auch persönlichen des Zelebranten und sind stets in der Dreiergruppe Kollekte, Sekret und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. die Ausführungen zur «Wochenliturgie» in Jahrg.56 (1966) dieser Zeitschrift, 150 f.

Gebet nach der Kommunion (Schlussgebet) vorhanden. Auch N bietet eine reiche Auswahl solcher Orationen, in der Ausgabe von 1960 von ursprünglich 16 auf 25 vermehrt und ebenfalls in den genannten Dreiergruppen. Auch S enthält einige «verschiedene Kirchengebete», aber immer nur eine Kollekte (ohne Sekret und Schlussgebet). Einzelne dieser Gebete sind aber als Messorationen zu lang.

Einen andern Weg geht D. Nachdem hier die alte «Oratio Fidelium», das allgemeine Fürbittengebet vor dem Offertoriumsteil der Messe, in glücklicher Weise wiederhergestellt ist, ergab sich auch der Ort für Bitten in besonderen Anliegen von selbst, nämlich eben im Rahmen dieses allgemeinen Gebets. Neben dem allgemeinen stehen neun spezielle Formulare für solche Fürbitten zur Verfügung, so dass hier alle wesentlichen Anliegen der Kirche an dem dafür eigentlich geeigneten Ort innerhalb der Eucharistiefeier zur Geltung kommen können.

Bern

Albert Emil Rüthy